

BVGer D-5700/2012 vom 21. November 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5700_2012

FR: TAF D-5700/2012 du 21 novembre 2012

IT: TAF D-5700/2012 del 21 novembre 2012

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012, welche am 29. September 2012 in Kraft getreten sind, kommen vorliegend nicht zur Anwendung, wurde doch in der Übergangsbestimmung (Ziffer III) festgehalten, dass für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung gestellt worden sind - was vorliegend der Fall ist - unter anderem die Art. 20 und 52 in der bisherigen Fassung gelten.

E. 4.1

Das Bundesamt bewilligt Asylsuchenden die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsort zu bleiben oder in einen anderen Staat auszureisen (Art. 20 Abs. 2 AsylG). Unzumutbar ist ein Verbleib namentlich dann, wenn die asylsuchende Person schutzbedürftig ist. Schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Das BFM kann einer Person, die sich im Ausland befindet, Asyl - und damit auch die Einreise in die Schweiz - verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegen oder ihr zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (Art. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 4.3

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungsmöglichkeiten in der Schweiz in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen, mithin die Prüfung der Frage, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wurde und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärungen zugemutet werden kann (vgl. zum Ganzen BVGE 2011/10).

E. 5.1

Das BFM begründete die Verweigerung der Einreisebewilligung und die Ablehnung des Asylgesuchs im Wesentlichen damit, dass der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Inhaftierung im Zusammenhang mit der Organisation von Kundgebungen keine einreiserelevante Bedeutung zukomme. Diese Festnahme liege bereits mehrere Jahre zurück. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Beschwerdeführer deswegen noch irgendwelche Nachteile drohen könnten. Eine von ihm eingereichte Klage gegen die Festnahme sei zudem gutgeheissen worden, und er sei finanziell entschädigt worden. Es werde nicht in Abrede gestellt, dass es in Sri Lanka mit der Menschenrechtslage vor allem hinsichtlich der Meinungsäusserungs- und Pressefreiheit noch nicht zum Besten bestellt sei und insofern Personen, welche Kritik an der Regierung und an der Person des Präsidenten

und seiner Entourage anbringen oder sich mit Menschenrechtsfragen befassen würden, mit entsprechenden Repressionen rechnen müssten. Die vom Beschwerdeführer geschilderten Vorfälle respektive die von ihm erlittenen Schikanen, Befragungen und Nachforschungen seien in diesem Licht zu sehen. Sie seien bedauerlich und liessen sich nicht rechtfertigen. Vorliegend gelange das BFM jedoch zum Schluss, dass der Beschwerdeführer - bei einer objektivierten Betrachtungsweise - zum jetzigen Zeitpunkt nicht akut gefährdet sei. Belegt werde diese Schlussfolgerung unter anderem dadurch, dass er - bis auf eine Befragung durch Sicherheitskräfte bei einer Rückreise im Jahr (...) - seit Jahren problemlos Sri Lanka verlassen und wieder einreisen könne. Die Pressekampagne im (...), bei der auch der Beschwerdeführer namentlich erwähnt worden sei, habe sich nicht auf ihn konzentriert und nach einer Intervention seinerseits sei er nicht mehr namentlich genannt worden. Die Erkundigungen des militärischen Geheimdienstes würden an dieser Einschätzung nichts zu ändern vermögen. Derartige Erkundigungen könnten verschiedenste Gründe haben. Es werde nicht in Abrede gestellt, dass sich der Beschwerdeführer derzeit in einer schwierigen Lage befinde. Vorliegend gebe es jedoch keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass ihm einreiserelevante Nachteile drohen könnten. Die bloss abstrakte Möglichkeit einer Gefährdung in einem nicht absehbaren Zeitraum vermöge nicht zu einer Erteilung einer Einreisebewilligung führen. Der Beschwerdeführer sei somit nicht schutzbedürftig im Sinne von Art. 3 AsylG.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer wies in der Beschwerde nochmals ausführlich - unter anderem durch Ausführungen zur Art und Weise des Vorgehens der Regierung gegen regierungskritische Personen und die Straffreiheit der Regierung sowie mit Erwähnung von entsprechenden Beispielen - auf seine Gefährdung hin und gab an, noch am Leben zu sein, weil er seine feste Anstellung als Reporter bei (...) aufgegeben habe und nur noch zuhause bleibe.

E. 6.1

Nach Prüfung der Akten durch das Gericht ist vorab festzuhalten, dass angesichts der sehr detaillierten und (bis auf kleine Unstimmigkeiten) widerspruchsfreien Vorbringen des Beschwerdeführers - die im Übrigen auch durch diverse Beweismittel belegt sind - keinerlei Anlass dazu besteht, deren Glaubhaftigkeit in Frage zu stellen. Entgegen der Ansicht des BFM geht das Gericht davon aus, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Vorkommnisse eine für die Gewährung einer Einreise begründete Furcht vor allfälligen asylrelevanten Nachteilen darstellen. So ist insbesondere der Einschätzung der Botschaft - welche gute Kenntnisse vor Ort verfügt - im Bericht vom 28. Juni 2012 zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer genügend für die Pressefreiheit eingesetzt habe, um die Hetzkampagne im (...) und das Einholen von detaillierten Informationen durch den militärischen Geheimdienst über seine Person als Warnsignale zu erkennen und auf ihre Relevanz einzuschätzen. Die Botschaft folgt denn auch der Erkenntnis des Beschwerdeführers, wonach die Hinweise auf eine Entführung oder einen ernsthaften Übergriff auf Leib und Leben in absehbarer Zeit als zumindest wahrscheinlich zu erachten sind. Dieser Ansicht ist mit Hinweis auf das Urteil BVGE 2011/24 vom 27. Oktober 2011, in welchem das Bundesverwaltungsgericht Risikogruppen definiert hat, deren Mitglieder auch nach Beendigung des militärischen Konflikts in Sri Lanka im Mai 2009 einer erhöhten Verfolgungsgefahr ausgesetzt sind, zu folgen. Zu diesen Risikogruppen gehören unter anderem regierungskritische Journalisten und Menschenrechtsaktivisten sowie Personen, die verdächtigt werden, mit den LTTE in Verbindung zu stehen oder gestanden zu haben

(siehe dazu BVGE a.a.O. E. 8). Der Beschwerdeführer ist regierungskritischer Reporter, Pressefreiheitsaktivist und hatte im Rahmen seiner Arbeit für die (...) Kontakte mit den LTTE. Er ist somit einer erhöhten Verfolgungsgefahr ausgesetzt, welche sich durch die Hetzkampagne im (...) und das Einholen von Informationen durch den militärischen Geheimdienst konkretisiert hat. Seine Gefährdung wird im Übrigen durch die eingereichten Schreiben von (...), FMM, AHRC und dem Präsidenten der (...) bestätigt. Die Befürchtungen des Beschwerdeführers vor allfälligen zukünftigen Nachteilen sind aufgrund der derzeitigen Aktenlage einreiserelevant; er ist schutzbedürftig im Sinne von Art. 3 AsylG.

E. 6.2

Mit Blick auf die beim Entscheid über die Bewilligung der Einreise neben der erforderlichen Gefährdung in Betracht zu ziehenden Kriterien (vgl. E. 4.3 vorstehend) ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer - soweit aus den Akten hervorgeht - über keine besonders nahe Beziehung zur Schweiz verfügt. Er hat aber auch zu keinem anderen Land einen genügenden Bezug. Zwar lebt - gemäss seinen Angaben anlässlich der von der Botschaft durchgeführten Anhörung - der Bruder seiner Schwägerin in Schweden. Dieser Umstand ist allerdings nicht als ausreichender Anknüpfungspunkt aufzufassen, der einer Bewilligung der Einreise in die Schweiz entgegensteht.

E. 7

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt somit im Ergebnis zum Schluss, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer die Einreise in die Schweiz zur weiteren Sachverhaltsabklärung zu Unrecht nicht bewilligt und damit Bundesrecht verletzt hat (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, die Verfügung des BFM vom 13. September 2012 aufzuheben und das BFM anzuweisen, dem Beschwerdeführer die Einreise in die Schweiz zur Durchführung eines Asylverfahrens zu bewilligen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Entschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da der Beschwerdeführer nicht vertreten ist, ist im vorliegenden Fall nicht von solchen Kosten auszugehen und damit keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.